

März - 2024

## Gespräche unter Kollegen: Kann der Chef den Flurfunk zu Fragen zum Gehalt verbieten?

Der Azubi ist ausgelernt und wird übernommen, ein neuer Abteilungsleiter wird eingestellt oder der Geselle erhält nach bestandener Meisterprüfung eine Gehaltserhöhung – die Gehälter der Kollegen können für Arbeitnehmer zum Vergleich sehr interessant sein. Ob und wie der Arbeitgeber solche Gespräche in der Kollegenschaft unterbinden kann.

Mit Kolleginnen und Kollegen über die Gehälter im Unternehmen zu sprechen, kann helfen einzuschätzen, ob man fair bezahlt wird. Kann der Arbeitgeber das verbieten?

"Das kommt darauf an, in welcher Position man im Unternehmen ist", erklärt der Berliner Fachanwalt für Arbeitsrecht Alexander Bredereck. Wer als **Führungskraft** oder im **Bereich der Personalverwaltung** tätig ist, sollte ihm zufolge **"tunlichst vermeiden, solche Dinge zu thematisieren"**. Macht man es dennoch, drohten etwa eine Abmahnung oder sogar Kündigung wegen Verletzung des Datenschutzes. Auch Bußgelder seien denkbar.



## Gespräche können nicht verboten werden

Versuchen Arbeitgeber für andere Arbeitnehmer entsprechende Einschränkungen in Arbeitsverträgen zu formulieren, seien diese aber regelmäßig unwirksam. **"Der Arbeitgeber kann Gespräche über das Gehalt nicht rechtswirksam verbieten"**, so der Fachanwalt.

"Letztlich haben Arbeitnehmer oft gar keine andere Möglichkeit, Verstöße gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot oder gegen innerbetriebliche Lohnsysteme nachzuweisen, als eben das Gespräch mit Kollegen." Selbst wenn eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag steht, kann sich der Arbeitgeber also nicht auf sie berufen. Eine Abmahnung deswegen wäre unzulässig.

Quelle/ausführlich: <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/was-verdienst-du-kann-der-chef-diesen-flurfunk-verbieten-333169/>



**digi.tab**

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf  
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688  
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz  
E-Mail : heck@ddv-nr.de

